

die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorbeugt wird.

Dieses gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf Statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

### §. 3.

#### **Außenseite der Briefe.**

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Zum Zwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz ungewisselhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Vorto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

### §. 4.

#### **Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.**

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

### §. 5.

#### **Erfordernisse eines Begleitbriefes.**

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdruck desselben Verschlusses, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

### §. 6.

#### **Mehre Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.**

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehre Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werth-Deklaration.